

**Stellungnahme des AFM+E zur Dritten Verordnung zur Änderung der Achtunddreißigsten  
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung der 38. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Ziel der vorgesehenen Gesetzänderung ist, das Preisniveau der THG-Quote anzuheben. Diesem Ziel stimmen wir uneingeschränkt zu, da die Erhöhung des Preisniveaus der THG-Quote einen wesentlichen Anreiz für Investitionen zur Produktion von erneuerbaren flüssigen Energieprodukten bildet. Die Aussetzung der Übertragung der Übererfüllung kann hierfür ein geeignetes Instrument sein, sollte aber mit weiteren Maßnahmen flankiert werden, um nachhaltig wirken zu können.

Die Kurzfristigkeit der vorgesehenen Gesetzesänderung führt allerdings dazu, dass unsere Mitglieder ihre Geschäftsstrategie für das bereits fast abgelaufene Jahr 2024 grundlegend anpassen müssen und gleichermaßen ebenfalls die Planung für das kommende Jahr revidieren müssen. Dies zieht oftmals erhebliche finanzielle Auswirkungen nach sich, denn der Finanzierungsbedarf über zwei Jahre kann insbesondere kleinere, mittelständische Unternehmen hart treffen und in finanzielle Schieflage bringen. Es trifft somit keineswegs zu, dass der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand mit dieser Verordnung entsteht. Wir haben bereits in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass unsere Mitgliedsunternehmen Planungssicherheit benötigen und auch nur auf dieser Basis Investitionen getätigt werden. Der Ad hoc Charakter der vorgesehenen Änderung schafft jedoch erneut Unsicherheit bei den Wirtschaftsunternehmen. Das betrifft insbesondere das Vertrauen in die Werthaltigkeit und die Anrechenbarkeit der THG-Quote 2024 im Verpflichtungsjahr 2027.

Flankierende Maßnahmen zu der Aussetzung der Übertragbarkeit der THG-Quote könnte eine angemessene Erhöhung der THG-Quote in den Jahren 2026/27 sein, um derart eine Verschiebung des Preisverfalls der THG-Quote auf das Jahr 2027 zu verhindern. Ferner sollte künftig die Treibhausgasminderungsverpflichtung dynamisch an die Marktsituation angepasst werden, um derart Quotenüberhängen rechtzeitig entgegenzuwirken. Gern stehen wir beratend für die Entwicklung eines solchen Mechanismus zur Verfügung. Neue, ambitioniertere Verpflichtungen schaffen sowohl zusätzliche Nachfrage nach quotenmindernden Maßnahmen als auch Investitionsanreize. Außerdem unterstützen wir die Einführung wirksamer Kontrollen für importierte Biokraftstoffe.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen